

## **Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen zur Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung (Kleinkindbetreuungssatzung)**

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen nachfolgende Satzung der Gemeinde Fahrenzhausen zur Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung (Kleinkindbetreuungssatzung):

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Fahrenzhausen ist Trägerin des Objektes „Freiwillige Kleinkindbetreuung“, nachfolgend „Zwergelgruppe“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fahrenzhausen im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die „Zwergelgruppe“ ist eine Einrichtung für Kinder aus dem Gemeindegebiet Fahrenzhausen, die bis zu Beginn des Einrichtungsjahres das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Besuch ist freiwillig.  
Kinder, welche nicht mit Hauptwohnung im Gemeindegebiet gemeldet sind, können bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) Die Höchstzahl der Kinder je Gruppe wird von der Gemeinde Fahrenzhausen in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung festgelegt, ebenso die Anzahl der Gruppen je Einrichtungsjahr.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die „Zwergelgruppe“.

### **§ 3 Betreuungsarten**

In der „Zwergelgruppe“ kann eine pädagogische Betreuung unter Mithilfe der Eltern angeboten werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht auf diese Betreuungsart.

### **§ 4 Personal**

Die Gemeinde stellt das für den Betrieb der „Zwergelgruppe“ notwendige und fachlich geeignete Personal ein und erledigt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die „Zwergelgruppe“ ist pro Gruppe an 2 Wochentagen von 8.15 Uhr – 12.15 Uhr geöffnet. Während der Ferien ist nur teilweise geöffnet. Die Schließtage werden von der Einrichtungs-



leiterin in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung festgelegt. An den staatlichen und staatlich geschützten Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

## **§ 6 Anmeldung, Vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel für das gesamte Einrichtungsjahr.
- (2) Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Wird die Einrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird weder von der Gemeinde Fahrenzhausen noch vom Personal Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder und dergleichen.

## **§ 8 Gebühren**

Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren entsprechend einer Gebührensatzung erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2009 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 05. August 2009

R. Jengkofer  
(1. Bürgermeister)

*Die Satzung wurde am 12.08.2009 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2009 in Kraft.*